

Eingangsvermerke

## Antrag auf Befreiung von der Erlaubnispflicht zum Halten von Kampfhunden

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit beantrage ich die Befreiung von der Erlaubnispflicht zum Halten von Kampfhunden.

### Personalien des Hundehalters:

Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum	Geburtsort
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		

### Welche Hunde sollen gehalten werden ?

Anzahl	Art, Rasse bzw. Kreuzung	Geschlecht	Geburtsdatum, Alter

### Nähere Beschreibung des Tieres (evtl. Farbfoto):

### Eventuell vorhandene besondere unveränderliche Kennzeichen:

z. B. Tätowierungen, Kenn-Nummern

### Mit dem Antrag ist einzureichen:

**Ein Sachverständigengutachten** (öffentlich bestellter Sachverständiger für das Hundewesen), das bestätigt, dass der Hund nicht gesteigert aggressiv und gefährlich ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Hundehalters

► Bitte Seite 2 beachten!

Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Tel.: 09 06/9 84 - 0  
Fax: 09 06/9 84 80

244 m

Seite 1

# Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

## § 1

(1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

(2) <sup>1</sup>Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

<sup>2</sup>Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfassten Hunden.

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

### Hinweis:

Die Angaben werden an andere Behörden weitergeleitet.

Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Tel.: 09 06/9 84 - 0  
Fax: 09 06/9 84 80

244 m

PDF 14 812  
Antrag/Beitrag

BEZUGSVERFAHREN  
Jungling-gbb  
Antrag/Beitrag Erlaubnispflicht - Seite 2